



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Johannes Remmel

13.06.2013

Seite 1

Aktenzeichen V6-9026  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Irene Scheler  
Telefon 0211 4566-234  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mkulnv.nrw.de

**Kleine Anfrage 1258 des Abgeordneten Torsten Sommer,  
PIRATEN: "Unterstützung von Kreisen, Kommunen und Einrich-  
tungsträgern durch gebührenfreie Messung der Innenraumschad-  
stoffe durch die Landesregierung"; Drucksache 16/3005**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im  
Einvernehmen mit dem Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr sowie dem Minister für Inneres und Kommunales wie folgt:

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Ein Zuständigkeitsproblem bei der Erkennung, Bewertung und Beseiti-  
gung von PCB-Belastungen in öffentlichen Gebäuden besteht nach  
Ansicht der Landesregierung nicht. Die Zuständigkeiten sind gesetzlich  
geregelt. Zuständig für die Einhaltung der §§ 3 und 16 der Bauordnung  
NRW (keine Gefährdung u. a. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
sowie Leben und Gesundheit, verbindliche Einhaltung der Technischen  
Baubestimmungen, Ausschluss von Gefahr oder unzumutbarer Beläs-  
tigung) sind die Eigentümer der Gebäude. Bei begründetem Verdacht  
veranlassen bzw. beauftragen diese selbst die erforderlichen Untersu-  
chungen (z. B. Raumlufmessungen). Speziell für PCB gilt hierbei die  
PCB-Richtlinie. Sie ist eine technische Regel, die von allen Bundeslän-  
dern aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Technische Baube-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



stimmung eingeführt wurde. Gemäß § 3 Bauordnung NRW **muss** sie von den Bauaufsichtsbehörden und allen am Bau Beteiligten (Bauherren, Planern, Bauunternehmern) beachtet werden.

Zuständig für die Unterstützung der Kreise und Gemeinden bei der gesundheitlichen Bewertung von Ergebnissen der Raumlufthuntersuchung sind die Gesundheitsämter vor Ort (§ 10 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst ÖGDG NRW). In öffentlichen Gebäuden kann das Gesundheitsamt in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen veranlassen (z. B. Nutzungseinschränkung von Räumen). Das Gesundheitsamt kann nach eigenem Ermessen weiteren externen Sachverstand hinzuholen oder die Unterstützung des LANUV als fachliche Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst im Bereich Umweltmedizin (§ 10 Abs. 3 ÖGDG NRW) hinzuziehen. Im Rahmen dieser gesetzlich vorgesehenen Unterstützung ist keine Gebührenerhebung zwischen den beteiligten Behörden vorgesehen.

1. Wie viele Messungen der Innenraumschadstoffe bei Gebäuden in kommunalem Eigentum hat das Umweltministerium durchgeführt (bitte in einer Tabelle nach folgenden Kriterien aufschlüsseln: Ort, Gebäudeart, Schadstoff, Datum)?
2. Wie lange dauert eine Messung der Innenraumschadstoffe bei Gebäuden in kommunalem Eigentum durchschnittlich?
3. Wie viele Messungen der Innenraumschadstoffe bei Gebäuden in kommunalem Eigentum pro Woche kann das Umweltministerium maximal durchführen?
4. Wie viele Anfragen nach gebührenfreier Messung der Innenraumschadstoffe bei Gebäuden in kommunalem Eigentum sind insgesamt an das Umweltministerium gerichtet worden (bitte aufschlüsseln nach: Gesamtanzahl, Bearbeitungsstatus, Ablehnungsgrund)?



**5. Welche Kosten wurden aufgrund der gebührenfreien Messung der Innenraumschadstoffe bei Gebäuden in kommunalem Eigentum ungefähr verursacht?**

Seite 3

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Das Umweltministerium NRW führt grundsätzlich keine Messungen selbst durch. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt Innenraumluftmessungen nur in speziellen Einzelfällen im Rahmen von eigenen Untersuchungsprojekten durch (Bsp.: Phthalatbelastung von Kindern in Kindertagesstätten in NRW). Das LANUV kann zur fachlichen Unterstützung der Gesundheitsämter von diesen beratend hinzugezogen werden.

Dauer und Kosten von Innenraumluftmessungen variieren stark in Abhängigkeit der zu untersuchenden Schadstoffe sowie der räumlichen Gegebenheiten (z. B. Anzahl betroffener Räume). Die Messungen werden in der Regel von Fachfirmen durchgeführt. Über die Kosten für die Kommunen liegen daher bei der Landesregierung keine Aufstellungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Johannes Remmel